

# Reglement

für das Bachelor-Studium der

## Sozialanthropologie

vom 20.08.2012

Das Reglement stützt sich auf

(1) das Reglement vom 23.06.2005 zur Erlangung des universitären Diploms (Niveau europäischer Bachelor) an der Philosophischen Fakultät (im Folgenden: REG).

### Artikel 1 Inhalte und Studienprogramme

(1) Das Studium der *Sozialanthropologie* umfasst die Disziplinen der Sozialanthropologie, der Politikwissenschaft und der Soziologie. Das Studium vermittelt Kenntnisse

- a) über die gesellschaftlichen und historischen Zusammenhänge von Kultur und Politik in europäischen und außereuropäischen Gesellschaften,
- b) über Theorien und praktische Ansätze der Disziplinen Sozialanthropologie, Politikwissenschaft und Soziologie,
- c) in den Methoden der empirischen Sozialforschung.

Das universitäre Diplom in *Sozialanthropologie* (Niveau europäischer Bachelor) ist ein international anerkannter, universitärer Abschluss.

(2) Das Studiengebiet der *Sozialanthropologie* bietet folgende Studienprogramme an

- a) ein Studienprogramm zu 120 ECTS für die Studierenden des Bachelor of Arts (Bereich I);
- b) ein Studienprogramm zu 60 ECTS für die Studierenden eines Bachelor of Arts, Bachelor of Science oder eines anderen Bachelor-Studienprogrammes (Bereich II);
- c) ein Studienprogramm zu 30 ECTS für die Studierenden eines Bachelor of Science in Psychologie und Geographie oder eines anderen Bachelor-Studienprogrammes;

Es ist möglich, die Programme *Sozialanthropologie* und *Religionswissenschaft* als Bereich I und Bereich II zu kombinieren. Der Aufbau der einzelnen Studienprogramme wird durch die entsprechenden Studienpläne geregelt.

### Artikel 2 Kreditpunkte und Evaluationen

(1) Die Vergabe von Kreditpunkten erfolgt gemäss dem europäischen Kredittransfersystem (ECTS) aufgrund von kontrollierten (d.h. evaluierten) Studienleistungen. Ein Kreditpunkt entspricht einer Studienleistung, die in 30 Arbeitsstunden erbracht werden kann.

(2) Die Evaluation der Studienleistungen erfolgt durch die Leiterin bzw. den Leiter der Lehrveranstaltung, z.B. durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung, ein Referat oder eine schriftliche Arbeit. Alle Lehrveranstaltungen werden evaluiert. Die

Evaluation der Studienleistungen erfolgt pro Lehrveranstaltung.

### **Artikel 3 Art der angebotenen Lehrveranstaltungen**

Im Studium werden u.a. folgende Typen von Lehrveranstaltungen angeboten:

- (1) *Vorlesungen* (3 ECTS oder 1,5 ECTS) dienen der Vermittlung von größeren zusammenhängenden Wissensbeständen. Der Lernstil ist überwiegend rezeptiv.
- (2) *Seminare* (3 ECTS oder 1,5 ECTS) dienen der Erarbeitung spezieller Themen. Der Lernstil erfordert die aktive Beteiligung der Studierenden. In Verbindung mit dem Besuch von Seminaren können Seminararbeiten angefertigt werden.
- (3) Das *Kolloquium* dient der Vorbereitung, Begleitung und Präsentation der Abschlussarbeit (Bachelorarbeit).
- (4) Eine Lehrveranstaltung (Vorlesung oder Seminar), die zwei Semesterwochenstunden umfasst, wird mit 3 Kreditpunkten vergütet. Eine Lehrveranstaltung, die eine Semesterwochenstunde umfasst, wird mit 1,5 Kreditpunkten vergütet.

### **Artikel 4 Schriftliche Arbeiten und Übungen**

- (1) Seminararbeiten (6 CP) sind schriftliche Arbeiten, die im Zusammenhang mit einem Seminar angefertigt werden und von den Lehrpersonen betreut und korrigiert werden.
- (2) Seminararbeiten müssen spätestens 6 [sechs] Wochen nach Ende der Vorlesungszeit eingereicht werden. In Ausnahmefällen ist eine vom Lehrenden zu genehmigende Verlängerung um weitere sechs Wochen möglich.
- (3) Die formale Gestaltung der Arbeiten folgt wissenschaftlichen Standards. Die Ausrichtung an der „Wegleitung für die Abfassung wissenschaftlicher Arbeiten“ der *Sozialanthropologie* wird empfohlen. Arbeiten können aus formalen Gründen abgelehnt werden, wenn sie nicht den Vorgaben dieser Wegleitung entsprechen.
- (4) Wird eine Seminararbeit aus formalen oder inhaltlichen Gründen abgelehnt, steht den Studierenden ein Monat zur Überarbeitung zu. Die Arbeit kann ggf. ein zweites Mal zurückgewiesen werden, verbunden mit dem Auftrag zur Überarbeitung. Eine dritte Ablehnung ist endgültig. Eine neue Seminararbeit kann dann nur im Rahmen eines neuen Seminars angefertigt werden.
- (5) Das Studium im Bereich I schließt mit einer Bachelorarbeit (15 CP) ab. Die Arbeit umfasst ca. 40 bis 50 Seiten (70'000 bis 90'000 Zeichen, mit Leerzeichen) und wird wissenschaftlich betreut im Rahmen des Bachelor-Kolloquiums, wo das Thema im Einvernehmen mit der Lehrperson abgesprochen wird. Abgabefristen werden in den Studienplänen geregelt.

### **Artikel 5 Examen am Ende des ersten Jahres und definitiver Misserfolg**

- (1) Das „Examen am Ende des ersten Jahres“ (vgl. REG Art. 11-13) wird kumulativ abgelegt. Im Studienplan wird geregelt, welche Studienleistungen zum „Examen am Ende des ersten Jahres“ gehören.
- (2) Gemäss REG Art. 11 muss das „Examen am Ende des ersten Jahres“ zu Beginn des 5. Semesters bestanden sein; andernfalls ist eine Fortsetzung des Studiums im Studienggebiet *Sozialanthropologie* nicht möglich. Ausnahmen regelt REG Art. 11, Abs. 2.
- (3) Eine nicht bestandene Prüfung der entsprechenden Lehrveranstaltung kann zwei Mal wiederholt werden. Bei einem dritten Misserfolg einer obligatorischen

Lehrveranstaltung ist eine Fortsetzung des Studiums in *Sozialanthropologie* nicht möglich (REG Art. 12). Ein dritter Misserfolg in einer optionalen Lehrveranstaltung trägt den definitiven Misserfolg in dieser Lehrveranstaltung mit sich, wobei aber die Weiterführung des Studiums in *Sozialanthropologie* möglich ist.

## **Artikel 6 Schlussnote**

**(1)** Die Note jedes Moduls wird aus dem Durchschnitt der benoteten Studienleistungen des Moduls gebildet.

**(2)** Die Schlussnote wird aus dem Durchschnitt der Module berechnet, wobei das Modul *Bachelorarbeit* für Studierende im Bereich I doppelt gewichtet wird.

## **Artikel 7 BeNeFri**

### **(1) Allgemeine Bedingungen**

Studierende der Universität Freiburg können in den Universitäten Bern und Neuchâtel die Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare usw.) besuchen sowie die entsprechenden Leistungen (Examen, schriftliche Arbeit, Übungen usw.) erbringen.

Die Lehrveranstaltungen können aus der Liste der Webseite [www.unifr.ch/benefri](http://www.unifr.ch/benefri) ausgewählt werden. Bei der Wahl der Veranstaltungen und deren Leistungen muss der Studienplan der Sozialanthropologie der Universität Freiburg respektiert werden.

Die Genehmigungsanfrage der Benefri-Veranstaltungen muss von den Studierenden spätestens eine Woche vor Beginn des Semesters, in dem die ausgewählte Veranstaltung stattfinden wird, bei der Studienberaterin/dem Studienberater der Sozialanthropologie in Freiburg eingereicht werden.

Zur Anerkennung der in Bern oder Neuchâtel erhaltenen Kreditpunkte werden die Studierenden gebeten, deren Bescheinigung im Sekretariat der Sozialanthropologie vorzuweisen.

Die Validierung wird auf der Grundlage der Regelungen der Heimuniversität vorgenommen (1 Vorlesung oder Seminar à 2 Wochenstunden = 3 ECTS).

### **(2) Spezielle Bedingungen für die Programme à 120, 60 und 30 ECTS**

Die an der Universität Freiburg im Studienprogramm *Sozialanthropologie* à 120 ECTS eingeschriebenen Studierenden können im Verlauf ihres dreijährigen Studiums ein Maximum von 30 ECTS in Bern und/oder Neuchâtel erhalten.

Die Studierenden können im Rahmen des BeNeFri-Abkommens:

- ein Maximum von 15 ECTS anstelle von Vorlesungen/Seminaren in den Modulen SA1, SA2 oder ESP erhalten.
- ein Maximum von 15 ECTS anstelle von Vorlesungen/Seminaren im Modul GKR oder als CTC erhalten.

Die an der Universität Freiburg im Studienprogramm *Sozialanthropologie* à 60 ECTS eingeschriebenen Studierenden können im Verlauf ihres dreijährigen Studiums ein Maximum von 15 ECTS in Bern und/oder Neuchâtel erhalten.

Die an der Universität Freiburg im Studienprogramm *Sozialanthropologie* à 30 ECTS eingeschriebenen Studierenden können im Verlauf ihres dreijährigen Studiums ein Maximum von 6 ECTS in Bern und/oder Neuchâtel erhalten.